HESSISCHER LANDTAG

11. 03. 2010

Zur Behandlung im Plenum vorgesehen

Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP

für ein Gesetz zur Anpassung der Rechtsstellung von Lebenspartnerschaften in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechts- und Integrationsausschusses

Drucksache 18/2047 zur Drucksache 18/1405

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

- 1. In Art. 1 des Gesetzentwurfs wird folgende Nr. 3 angefügt:
 - "3. Als neuer Abs. 4 wird angefügt:
 - "(4) Lebenspartnerinnen und Lebenspartner werden bezüglich Regelungen dieses Gesetzes ab dem 3. Dezember 2003 wie Ehegatten behandelt.""
- 2. Art. 2 des Gesetzentwurfs erhält folgende Fassung:

"Art. 2 Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung

Dem § 3 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung vom 27. Juli 1993 (GVBl. I S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2004 (GVBl. I S. 442), werden folgende Sätze angefügt:

"Hinterbliebene im Sinne dieses Gesetzes sind auch hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner. Hinterbliebene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner werden bezüglich Regelungen dieses Gesetzes ab dem 3. Dezember 2003 wie Ehegatten behandelt.""

3. Art. 12 des Gesetzentwurfs erhält folgende Fassung:

"Art. 12 Änderung des Hessischen Beamtengesetzes

§ 92 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 werden nach dem Wort "Ehegatten" die Worte "oder des Lebenspartners" eingefügt.

- bb) In Nr. 3 werden nach dem Wort "Ehegatten" die Worte "oder des nicht selbst beihilfeberechtigten Lebenspartners" eingefügt.
- b) Es wird folgender neuer Satz 6 wird angefügt:

"Lebenspartnerinnen und Lebenspartner werden bezüglich Regelungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ab dem 3. Dezember 2003 wie Ehegatten behandelt."

4. In Art. 16 des Gesetzentwurfes werden nach dem Wort "Lebenspartnerschaft" die Worte "ab dem 3. Dezember 2003" eingefügt.

Begründung:

Die im Landtag unstrittige Gleichstellung von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern gegenüber Ehegatten hätte aufgrund der - die Diskriminierung verbietenden - Richtlinie 2000/78 EG bereits spätestens zum 2. Dezember 2003 in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Das ist nicht geschehen. Benachteiligte Beamtinnen und Beamte können sich daher ab diesem Zeitpunkt auf diese Richtlinie berufen. Die nationalen Gerichte müssen die begünstigenden Regelungen zugunsten der benachteiligten Gruppe anwenden, ohne die Beseitigung der Diskriminierung durch den Gesetzgeber abzuwarten. Diese Situation bringt Unsicherheit und Mehrbelastung nicht nur für die Betroffenen, sondern auch für die beteiligten Bezüge- und Besoldungsstellen, sowie eine immense Arbeitsbelastung für die Gerichte, die letztendlich im Konflikt zwischen unwirksamen Bundes- und Landesrecht und dem EU-Recht entscheiden müssen.

Durch die geschilderten Änderungen kann hier Abhilfe geschaffen und es können Rechtsklarheit sowie Rechtssicherheit herbeigeführt werden.

Die Rückwirkung erstreckt sich neben den durch die Art. 2 und 12 erfassten Personenkreise, auch auf die Abgeordneten des Hessischen Landtages und die Mitglieder des Hessischen Staatsgerichtshofes. Um die Rückwirkung wirksam werden zu lassen, sind Änderungen dieser betreffenden Rechtsvorschriften jedoch nicht notwendig. Ohne dass es einer Anpassung der entsprechenden Gesetze bedarf, entfalten die Regelungen des Hessischen Besoldungsgesetzes und des Hessischen Beihilfeverordnung rückwirkende Wirkung.

Wiesbaden, 24. Februar 2010

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Der Fraktionsvorsitzende:
Tarek Al-Wazir

Für die Fraktion DIE LINKE Der Fraktionsvorsitzende: van Ooyen